

Kooperationsvertrag

**über die Planung der Radschnellverbindung Heidelberg – Schwetzingen
zwischen den Städten Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim
und der Gemeinde Plankstadt**

zwischen

- 1. Stadt Heidelberg, Rathaus, Markplatz 10, 69117 Heidelberg, vertreten durch
den Oberbürgermeister Dr. Würzner
- im Folgenden „Heidelberg“ genannt –**
 - 2. Stadt Schwetzingen, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen, vertreten durch
den Oberbürgermeister Dr. René Pörtl
- im Folgenden „Schwetzingen“ genannt –**
 - 3. Stadt Eppelheim, Schulstraße 2, 69214 Eppelheim, vertreten durch den
Bürgermeisterin Patricia Rebmann
- im Folgenden „Eppelheim“ genannt –**
- und**
- 4. Gemeinde Plankstadt, Schwetzingener Str. 28, 68723 Plankstadt, vertreten
durch den Bürgermeister Nils Drescher
- im Folgenden „Plankstadt“ genannt –**

Präambel

Die geplante Radschnellwegeverbindung Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim und Plankstadt führte bereits historisch als Schnellweg, sogenannte „Maulbeerallee“ zehn Kilometer vom Schwetzingener Schloss in gerader Linie nach Heidelberg und wurde über viele Jahrhunderte als Direttissima der Kurfürsten von der Pfalz zwischen Ihren Residenzen genutzt. Als das Schwetzingener Schloss durch den Kurfürst Carl-Theodor ausgebaut wurde, wollte er die Achse zwischen dem Königsstuhl und der Kalmit mit dieser Wegebeziehung markieren. Dementsprechend wurde die Schlossachse bereits unter Kurfürst Carl Philipp im frühen 18. Jahrhunderts ausgerichtet und beim Bau einer Verbindungsallee zur alten Residenz in Heidelberg 1734 auch fortgeführt. Später wurde genau auf dieser Achse die inzwischen wieder verschwundene Eisenbahntrasse Heidelberg-Schwetzingen errichtet (1872 bis 1966). Mit diesem historischen Bewusstsein, dem Ziel urbanen Zentren klimabewusst und ökologisch zu verbinden, planen die Städte Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim und die

Gemeinde Plankstadt eine neue Radwegeverbindung in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Die Radwegeverbindungen zwischen Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim und Plankstadt sind nur über eine längere Fahrtzeit miteinander verbunden. Im Zuge der Untersuchung der Radschnellwegeverbindungen in Baden-Württemberg kam das Verkehrsministerium Baden-Württemberg zum Ergebnis, dass die Direttissima zwischen der Strecke Heidelberg und Schwetzingen ein Potential von 2.900 bis 4.000 Nutzerinnen und Nutzer in 24h ergebe und aus diesem Grunde eine grundsätzliche Radschnellwege-Verbindung in der Baulast des Landes geplant sei.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StrG BaWü soll die Radschnellverbindung (RSV) Heidelberg –Schwetzingen als Landesstraße ausgeführt werden.

Die dieser Planungsvereinbarung entsprechend der Machbarkeitsstudie der Stadt Heidelberg zugrundeliegende Führung der RSV endet außerhalb der Ortslage von Heidelberg. Daher ist die Stadt Heidelberg ebenso wie die übrigen Gemeinden kein Baulastträger dieser RSV. Alleiniger Baulastträger ist bei der bislang vorgesehenen Streckenführung das Land.

Aufgrund anderer prioritärer Aufgaben kann das Land die Planung für diese RSV allerdings nicht vor dem Jahr 2025 aufnehmen und auch ein Planungsbeginn unmittelbar danach kann nicht sicher dargestellt werden.

Da die Gemeinden nach dem Kooperationsvertrag und der vereinbarten Planungsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg – vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe - eine frühere Umsetzung der RSV Heidelberg – Schwetzingen wünschen, erklären sie sich bereit, die Planung dieser RSV bis zur Genehmigungsplanung anstelle des Landes zu übernehmen.

Die Abwicklung der Planung dieser RSV bis zur Genehmigungsplanung erfolgt als gemeinsames Projekt von Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim und Plankstadt entsprechend den Regelungen dieses Kooperationsvertrages.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gemeinsamer Zweck der Kooperation ist die Planung der RSV bis zur Genehmigungsplanung im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim und Plankstadt auf der ehemaligen Maulbeerallee. Die genaue örtliche Festlegung des auszubauenden RSV ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte und der Machbarkeitsstudie mit den technischen Einzelheiten des Ausbaus und des Erläuterungsberichtes von PGV-Alrutz GbR, Hannover (Stand von 16.04.2019).

- (2) Die Projektpartner sind verpflichtet, im Rahmen der Kooperation zusammen zu arbeiten und den gemeinsamen Zweck in Abs. 1 zu fördern.

§ 2 Fördermittelabwicklung über die Stadt Schwetzingen

- (1) Das Land gewährt Schwetzingen eine Kostenerstattung für die Planungsleistungen in Höhe von 6 % der Kosten, die gemäß der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“ (AKVS 2014) für die RSV im Vorentwurf zuletzt berechnet wurden, bzw. der darauf aufbauenden Kostenfortschreibung, die ggf. durch Auflagen oder Änderungen im Planfeststellungsverfahren erforderlich wurde.

- (2) Das Land beantragt beim Bund eine Förderung der Planungskosten gemäß der „Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 – 2030“. Sollte die Fördersumme des Bundes für die von Schwetzingen übernommenen Planungsleistungen über der Kostenerstattung liegen, die sich aus Absatz 2 ergibt, erhält Schwetzingen eine Kostenerstattung in Höhe der Bundesförderung für ihre Planungsleistungen.

§ 3 Projektleistungen der Städte Schwetzingen und Heidelberg

(1) Schwetzingen übernimmt die Federführung für die Koordination der Abwicklung der Planung dieser RSV für die Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung) bis zur Genehmigungsplanung und übernimmt

1. Organisation der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Planungsleistungen
2. Organisation der Projektarbeit (regelmäßige Projektbesprechungen, zur Verfügung Stellung der Räumlichkeiten, Projektdokumentation) im Rahmen der Planungsleistungen
3. Organisation der notwendigen Abstimmungen Herbeiführung von Entscheidungen mit dem RP Karlsruhe, im Rahmen der Planungsleistungen
4. Anhörung der Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden
5. Definition der erforderlichen Planungsleistungen gem. HOAI
6. Definition der Planungsleistungen für Umweltverträglichkeitsprüfung und Verkehrsuntersuchung
7. Prüfen und Anweisen der Rechnungen der Planungsleistungen, einschließlich Koordination mit dem Regierungspräsidium
8. Abrechnung der Planungskosten mit den Kooperationsgemeinden

(2) Heidelberg übernimmt die Federführung für die

1. Abwicklung von Grundstückserwerbsvorgängen auf der Gemarkung Heidelberg
2. Abwicklung von Ausgleichsflächenherstellung auf der Gemarkung Heidelberg
3. Unterstützung beim Vergabeverfahren für die Planungsleistungen: Umweltverträglichkeitsprüfung und Verkehrsuntersuchungen, einschließlich Vertragsabschluss
4. Unterstützung beim Vergabeverfahren für die Planungsleistungen – Verkehrsanlagen Teil 3 Abschnitt 4 HOAI, einschließlich Vertragsabschluss
5. Planung der Streckenführung auf den Gemarkung Heidelberg
6. Fachtechnische Klärung der erforderlichen Brückenbauwerke der RSV
7. Unterstützung in Fragen der Radkultur

(3) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung und die Vertretung die gesetzlichen Regelungen.

§ 4 Kostenverteilung zwischen den Städten Heidelberg, Schwetzingen, Eppelheim und der Gemeinde Plankstadt

Die Kooperationsgemeinden sprechen sich bei den Planungs- und Projektsteuerungskosten dieser RSV bis zur Genehmigungsplanung für eine Kostendeckelung von maximal 900.000 EUR aus. Entsprechend der Machbarkeitsstudie ist von Planungskosten von ca. 700.000 EUR auszugehen, die im Rahmen der kommunalen Planungen entstehen. Diese Kostenobergrenze setzt sich aus einem Planungsbudget von 700.000 EUR, dass entsprechend der Landesförderung 6% gerechnet auf die Investitionssumme von 11.930.000 EUR vom Land Baden-Württemberg gedeckt wird und 200.000 EUR für Projektsteuerungskosten die ausschließlich von Seiten der Kommunen zu tragen sind, zusammen.

Die Kooperationsgemeinden werden eine externe Projektsteuerung mit der Abwicklung der Planungen der RSV bis zur Genehmigungsplanung beauftragen. Hier ist von Projektsteuerungskosten von max. 200.000 EUR auszugehen.

Die Verteilung der entstehenden Projektsteuerungskosten wird nachfolgendem Schlüssel auf die Kooperationsgemeinden verteilt:

Heidelberg	55 v.H.	(ca. 110.000 EUR)
Schwetzingen	25 v.H.	(ca. 50.0000 EUR)
Eppelheim	04 v.H. ¹	(ca. 8.000 EUR)
Plankstadt	16 v.H.	(ca. 32.000 EUR)

Der Verteilungsschlüssel für den kommunalen Anteil der Planungskosten setzt sich aus einer Berücksichtigung der Einwohnerzahlen

Heidelberg	160.601
Schwetzingen	21.952
Eppelheim	14.589
Plankstadt	9.617

und unter Einbeziehung der möglichen Finanzkraft der Kooperationsgemeinden zusammen.

¹ Reduzierter Kostenanteil aufgrund der Haushaltslage der Stadt Eppelheim

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken

Heidelberg, den

Schwetzingen, den

Eppelheim, den

Plankstadt, den

- Stadt Heidelberg -

(Oberbürgermeister Dr. Würzner)

- Stadt Schwetzingen-

(Oberbürgermeister Dr. Pörtl)

-Stadt Eppelheim-

(Bürgermeisterin Rebmann)

-Gemeinde Plankstadt-

(Bürgermeister Drescher)